

Einfache Anfrage Tinner-Wartau vom 17. Januar 2013

Verordnungsanpassung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 19. März 2013

Beat Tinner-Wartau erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 17. Januar 2013 nach der Haltung der Regierung zu einer Verordnungsanpassung, die es ermöglichen würde, den Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen (EL) Notrufsysteme für zu Hause zu vergüten.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Kantone vergüten gemäss Art. 14 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (SR 831.30; abgekürzt ELG) den Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen Ausgaben für bestimmte Krankheits- und Behinderungskosten. Im Kanton St.Gallen bezeichnet die Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (sGS 351.53; abgekürzt ELKV) die Kosten, die vergütet werden können, insbesondere die Hilfsmittel nach Art. 14 Abs. 1 Bst. f ELG. Notrufsysteme sind in der abschliessenden Aufzählung in Art. 15 ELKV nicht aufgeführt, weshalb die Kosten nicht vergütet werden.

Im Planungsbericht des Departementes des Innern vom 7. November 2011 betreffend das Platzangebot in Einrichtungen zur stationären Betreuung und Pflege von Betagten wurde festgestellt, dass der Bedarf an Plätzen in Betagten- und Pflegeheimen massgeblich durch die Entwicklung eines alternativen Angebots an Unterstützungsleistungen (z.B. Tagesstätten) beeinflusst wird. Diese Leistungen ermöglichen ein längeres Verbleiben im eigenen Wohnumfeld. Die Finanzierung von Hilfsmitteln, die einen Heimeintritt hinauszögern, ist dabei nicht nur aus finanzieller Perspektive zu befürworten, sondern auch zur Förderung der Selbstbestimmung der Betroffenen. Die Regierung hat sich auch in der Botschaft vom 10. Januar 2012 zum Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (ABI 2012, 425 ff.) für den Grundsatz «ambulant vor stationär» ausgesprochen. Darin hielt sie fest, dass es dabei um die Förderung der Vielfalt von Hilfsangeboten gehe, die den Betroffenen echte Wahlmöglichkeiten eröffneten. Um echte Wahlfreiheit zu schaffen, müssen Fehlanreize beseitigt werden. Aufgrund dieser Überlegungen beschränkt sich ein möglicher Anpassungsbedarf bei der Vergütung von Hilfsmitteln nicht nur auf Notrufsysteme. Bei einer Verordnungsanpassung wären weitere Finanzierungsfragen zu klären, wie beispielsweise die Anrechenbarkeit von Servicekosten bei betreuten Wohnangeboten, Zusatzleistungen in Tagesstätten oder Mahlzeitendienste. Das Angebot befindet sich noch immer im Ausbau, wodurch in Zukunft mit weiteren Fragen bezüglich der Finanzierung zu rechnen ist. Die Finanzierung von Notrufsystemen stellt lediglich ein punktuelles Bedürfnis dar.

Auch wenn das Anliegen bezüglich Notrufsystemen im Grundsatz berechtigt erscheint, würde eine Anpassung von Art. 15 ELKV weitere, namentlich Umsetzungsfragen aufwerfen. Es gibt eine breite Angebotspalette für Notrufsysteme, wobei es sich mehrheitlich um integrierte Notrufsysteme (z.B. in einem Heim- oder Mobiltelefon) handelt. Da die Systeme preislich stark variieren und integrierte Lösungen nicht vollumfänglich angerechnet werden können, stellt sich die Frage nach einem sinnvollen Höchstansatz für die Vergütung. Die Umsetzung müsste zudem praktikabel sein. Dafür muss die Notwendigkeit des Hilfsmittels durch eine geeignete Fachstelle objektiv beurteilt werden können. Es stellt sich zudem die Frage, ob nicht eine leihweise Abgabe der Geräte zweckdienlicher wäre als der Kauf. Auch die Abgabe an nicht alleinlebende Personen wäre in

Betracht zu ziehen. Es ist somit wichtig, nicht eine möglichst baldige, sondern vor allem eine praktikable Lösung zu finden.

Die Kostenfolge einer Anpassung der Liste vergüteter Hilfsmittel kann momentan nicht abgeschätzt werden. Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen bestätigt, dass Anfragen zu Notrufsystemen zurzeit selten sind. Erfahrungsgemäss dürfte die Finanzierung über die EL aber auch die Nachfrage erhöhen. Würde von einem relativ tiefen Pauschalbetrag ausgegangen, wäre im Verhältnis zu den Gesamtausgaben der EL aber mit geringen Mehrkosten zu rechnen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Notrufsysteme können dazu beitragen, dass ein Heimeintritt hinausgezögert werden kann und dadurch das selbständige Wohnen zu Hause gefördert wird. Der kausale Einfluss eines Notrufsystems auf den Heimeintritt kann aber als gering eingeschätzt werden. Die Regierung ist der Meinung, dass eine Finanzierung solcher Systeme und die damit verbundene Verordnungsanpassung zwar grundsätzlich zu befürworten ist, bei der konkreten Ausgestaltung des Vergütungsanspruchs jedoch weitergehende Fragen zu klären sind. Wichtig wäre es, die Verordnungsanpassung zum Anlass zu nehmen, um weitere Faktoren einzubeziehen, die das selbständige Wohnen zu Hause fördern. Angesichts des strukturellen Defizits des Kantons ist der Zeitpunkt einer Verordnungsanpassung aber trotz geringen zu erwartenden Mehrkosten nicht absehbar.
2. Die Regierung teilt die Auffassung des Anfragenden, dass Ergänzungsleistungen effizienter eingesetzt sind, wenn sie das selbständige Wohnen zu Hause fördern. Dies auch auf Grund der Tatsache, dass die EL-Kosten bei einem Heimaufenthalt wesentlich höher ausfallen. Der tatsächliche Bedarf an Hilfsmitteln ist jedoch subjektiv geprägt und für Aussenstehende meist schwierig zu beurteilen. Um vorsorgliche Anschaffungen von Notrufsystemen auf Kosten der EL zu verhindern, wäre es wichtig, klare Richtlinien zu formulieren und eine einheitliche Überprüfung der Notwendigkeit sicherzustellen. Damit müsste aber nicht nur mit Mehrkosten für die Geräte gerechnet werden, sondern auch mit Mehrkosten für die EL-Abwicklung.